

Satzung der European Beachvolleyball Foundation e. V.

§7 Pflichten von Personen / assoziierten Mitgliedern

Die Bestimmungen des §6 gelten sinngemäß auch für Personen und assoziierte Mitglieder (§9), die

- in der ebf eine Funktion ausüben oder für diese tätig werden,
- an Veranstaltungen der ebf oder ihrer Mitglieder teilnehmen,
- Einrichtungen der ebf oder ihrer Ausrichtervereine nutzen bzw. Leistungen in Anspruch nehmen.